

Häufig gestellte Fragen zu Riester-AVWL



Was genau sind sogenannte altersvorsorgewirksame Leistungen?

Altersvorsorgewirksame Leistungen („AVWL“) wurden im Oktober 2006 als tarifvertragliches Element zur Förderung privater Vorsorge eingeführt. Mit den altersvorsorgewirksamen Leistungen kann der Arbeitgeber den Aufbau der privaten Altersvorsorge des Arbeitnehmers unterstützen, indem er die AVWL in einen privaten Riestervertrag des Arbeitnehmers einzahlt. Die derzeitigen Tarifverträge, die AVWL vorsehen, sind die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie und des Bankgewerbes.

Wie erfährt der Arbeitnehmer, ob in seinem Unternehmen AVWL-Leistungen vorgesehen sind?

Am besten bei der Personalabteilung bzw. beim Betriebsrat.

Wer kann einen Anspruch auf altersvorsorgewirksame Leistungen haben?

Arbeitnehmer können Anspruch auf AVWL haben, wenn sie seit 6 Monaten ununterbrochen in einem Unternehmen beschäftigt sind, das an den jeweiligen regionalen Manteltarifvertrag gebunden ist, der AVWL-Leistungen vorsieht. Dies kann für Beschäftigte und Auszubildende gleichermaßen gelten.

Wie viel kann der Arbeitnehmer in einen AVWL-Vertrag einzahlen (lassen)?

Die AVWL für Tarifbeschäftigte der Metall- und Elektroindustrie betragen – entsprechend dem Tarifvertrag – aktuell jährlich 319,08 €, für Auszubildende aktuell 159,08 € (monatlich 26,59 € bzw. 13,29 €) und für Tarifbeschäftigte Angestellte und Auszubildende des Bankgewerbes betragen – entsprechend dem Tarifvertrag – aktuell jährlich 480,- € (monatlich 40,- €). Weitere Einzelheiten über die Höhe der AVWL erfragt man am besten beim Arbeitgeber oder beim Betriebsrat. Zusätzlich kann man eigene Zahlungen bis zum Förderhöchstbetrag über den Arbeitgeber zugunsten z. B. einer DWS RiesterRente Premium einzahlen oder direkt vom Girokonto überweisen, um die volle, jeweils mögliche staatliche Förderung zu erhalten.

Wie beantragt der Kunde AVWL?

Der Kunde schließt zunächst einen zertifizierten Riestervertrag ab, beispielsweise DWS RiesterRente Premium, und nutzt dafür ein spezielles Antragsformular für AVWL. Der Kunde erhält mit der Depotöffnungsbestätigung ein Serviceblatt für den Arbeitgeber, mit dem er den Arbeitgeber über den Vertrag informiert und dazu auffordert, die AVWL auf das neue Depot zu überweisen.

Kann der Arbeitnehmer aus seinem normalen Gehalt den Beitrag aufstocken?

Ja. Er kann mit unserem Serviceblatt seinen Arbeitgeber auffordern, einen zusätzlichen Betrag vom Gehalt einzubehalten und an uns zu überweisen, um z. B. die jeweils mögliche volle Zulage oder den jeweils möglichen maximalen Steuervorteil erzielen zu können. Alternativ können Beträge auch vom Konto des Arbeitnehmers überwiesen werden. Diese Zahlungen vom Konto des Arbeitnehmers werden wie Zuzahlungen behandelt. Auf dem Antrag soll nur der Beitrag eingetragen werden, den der Arbeitgeber überweist.

Reduziert der Beitrag des Arbeitgebers den Eigenbeitrag zur Erlangung der vollen Förderung?

Ja. Arbeitnehmerbeitrag plus Arbeitgeberbeitrag ergeben zusammen den Eigenbeitrag, der das Mindestniveau erreichen muss, um die volle Förderung erhalten zu können.

Kann der Arbeitnehmer Einmalzahlungen in den Vertrag leisten, zum Beispiel, um im ersten Jahr den vollen Jahresbeitrag „aufzufüllen“?

Ja, natürlich. Im Serviceblatt kann die zusätzliche Sonderzahlung für das erste Jahr eingetragen werden. Bis 5 Jahre vor vertraglich vereinbarten Renteneintrittstermin kann er jederzeit Einmalbeiträge in jeder beliebigen Höhe überweisen. Danach sind diese Beiträge nur noch zulässig, um den Jahresbeitrag auf die dann aktuelle Riesterobergrenze anzuheben.

Muss der Arbeitgeber den Antrag unterzeichnen?

Nein. Anders als bei einer betrieblichen Altersvorsorge ist bei AVWL (private Vorsorge) der Arbeitnehmer Vertragspartner von DWS Investments. Der Arbeitgeber ist „nur“ der Beitragzahler.

Hat der Arbeitgeber ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Produktes oder des Anbieters?

Nein. Die Tarifverträge sehen keinen speziellen Anbieter oder Tarif vor. Der Arbeitnehmer wählt ein zertifiziertes Riesterprodukt aus und fordert den Arbeitgeber lediglich auf, den tariflichen Beitrag einzuzahlen.



Kann der Arbeitnehmer im Falle eines Arbeitgeber-Wechsels den Vertrag selbst übernehmen, wenn der neue Arbeitgeber keine AVWL-Leistung anbietet?

Ja. Der Vertragspartner ist in jedem Falle der Arbeitnehmer und er kann jederzeit selbst in den Vertrag Beiträge einbringen.

Gibt es „Gruppenanträge“ für eine größere Anzahl von Arbeitnehmern?

Nein. Jeder Arbeitnehmer muss einen eigenen Antrag stellen und sich legitimieren.

Kann man auch eine „alte“ DWS-Riesterrente für AVWL-Einzahlungen nutzen?

Nein. Der Kunde muss einen neuen AVWL-Vertrag abschließen. Er hat dann aber die Möglichkeit, beide Verträge parallel weiterzuführen, oder den „alten“ Vertrag auf den AVWL-Vertrag zu übertragen. Die Übertragung zwischen zwei DWS-Verträgen ist gebührenfrei.

Kann man von einem bestehenden AVWL-Riestervertrag zu einem neuen Riester-Anbieter wechseln?

Ja, jederzeit. Die Übertragbarkeit gilt für AVWL-Riesterverträge genau wie für alle anderen Riesterprodukte. Wie man das Guthaben aus einem alten Riestervertrag übertragen kann, erfährt man in den allgemeinen Riester FAQs.

Kann man einen eigenbeitragsfreien Huckepack-Vertrag für den Ehepartner mit einem AVWL-Vertrag kombinieren?

Ja, natürlich. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, muss der Ehepartner lediglich separat einen entsprechenden eigenen Antrag stellen.

Wie werden AVWL steuerlich behandelt?

AVWL werden steuerlich wie „normale“ Riesterprodukte behandelt. Die Beiträge werden aus dem Gehalt bzw. den durch den Arbeitgeber gewährten altersvorsorgewirksamen Leistungen nach Abzug von Steuern/Sozialabgaben geleistet. Die Altersvorsorgebeiträge können im Rahmen der Riesterförderung durch staatliche Zulagen gefördert oder ggf. als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Bekommt man für einen AVWL-Riestervertrag auch die Arbeitnehmersparzulage?

Nein. Vermögenswirksame Leistungen (VL) und altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL) haben im Grunde genommen nichts miteinander zu tun. AVWL ersetzt in vielen Unternehmen – speziell der Metall- und Elektroindustrie und des Bankengewerbes – die alten VL-Leistungen. Der AVWL-Beitrag fließt in eine Riesterrente und kann über Zulagen und ggf. Steuerförderung vom Staat gefördert werden. Die VL-spezifische Arbeitnehmersparzulage gibt es bei AVWL nicht.

Kann man neben vermögenswirksamen Leistungen zusätzlich altersvorsorgewirksame Leistungen beanspruchen?

Nein. Wenn der Arbeitnehmer jetzt noch vermögenswirksame Leistungen in Anspruch nehmen kann, muss er sich entscheiden, ob er seinen Anspruch auf VL beibehalten oder stattdessen altersvorsorgewirksame Leistungen geltend machen will.

Kann man einen alten VL-Vertrag in einen AVWL-Vertrag umwandeln?

Nein. Die beiden Vorsorgekonzepte haben nichts miteinander zu tun. Eine Umwandlung ist nicht möglich. Frei werdende Leistungen aus einem auslaufenden VL-Vertrag können aber als Einmalzahlung in einen AVWL-Vertrag oder auch in einen privaten Riestervertrag ohne AVWL-Förderung eingezahlt werden.

Wichtiger Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Nähere steuerliche Informationen entnehmen Sie bitte den Verkaufsunterlagen.

¹Quelle: Focus-Money, 26.09.; Test 40/2007; Fondssparpläne. Ergebnisse beruhen auf einer simulierten Rückrechnung und haben nur begrenzten Aussagewert.